# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2413/78 DER KOMMISSION

## vom 17. Oktober 1978

## zur Änderung des Anhangs II zur Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Artikeln 2 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 der Kommission vom 19. August 1976 über den Verkauf von Magermilchpulver an Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1857/78 (4), ist die Zahlung der Erstattung für Magermilchpulver, das in unverändertem Zustand oder nach Färbung ausgeführt wird, von der Vorlage einer Bescheinigung abhängig, die von einer in der Liste ihres Anhangs II aufgeführten amtlichen Stelle des Bestimmungslandes ausgestellt wird und bestätigt, daß das eingeführte Erzeugnis einer Kontrolle unterstellt wird, mit der gewährleistet ist, daß es ausschließlich zu Futterzwecken verwendet wird.

Der oben genannte Anhang II muß in bezug auf Malaysia geändert werden, um bestimmte Schwierigkeiten zu beheben, die sich bei Einfuhren in dieses Drittland ergeben haben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1978

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 212 vom 2. 8. 1978, S. 9.

*ANHANG*

*„ANHANG II*

**Liste der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Stellen**

| *Drittland* | *Amtliche Stelle* |
|---|---|
| Bulgarien | Hranexport oder Rodopaimpex, Sofia |
| Tschechoslowakei | Koospol Import/Export, Prag |
| Spanien | Zollbehörde (1), Ministerio de Comercio, Dirección General de Política, Arancelaria e Importación |
| Ungarn | Terimpex, Budapest |
| Japan | Zollbehörde (2) |
| Portugal | Junta Nacional dos Productos Pecuários, Lissabon |
| Jugoslawien | Föderalistisches Sekretariat für den Außenhandel, Belgrad |
| Rumänien | Romagrimex oder Prodexport, Bukarest |
| Sowjetunion | Prodintorg |
| Indonesien | Landwirtschaftsministerium, Djakarta |
| Taiwan | Zollbehörde, Wirtschaftsministerium, Amt für Außenhandel, Taipeh |
| Thailand | Handelsministerium, Bangkok |
| Israel | Handelsministerium, Tel Aviv |
| Singapur | Finanzministerium, „The Controler of Imports and Exports", Singapur |
| Malaysia | Zollbehörde (3) |
| Republik Südkorea | Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei, Seoul |
| Chile | Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht |
| Mexiko | Sekretariat für Handel und Industrie, Sekretariat für Landwirtschaft und Viehzucht |
| Volksrepublik Nordkorea | Zollbehörde |

(1) Als Bescheinigung gemäß Artikel 6 Absatz 1 gilt entweder das spanische Einfuhrzolldokument mit einem Hinweis, daß die genannten Erzeugnisse zu Futterzwecken nach Spanien eingeführt worden sind, oder eine Erklärung der spanischen Zollbehörden, in der bescheinigt wird, daß eine Kontrolle des Magermilchpulvers gewährleistet, daß das Erzeugnis denaturiert eingeführt wird.

(2) Als Bescheinigung gemäß Artikel 6 Absatz 1 gilt das japanische Einfuhrzolldokument mit einem Hinweis, daß diese Erzeugnisse zu Futterzwecken eingeführt werden.

(3) Als Bescheinigung gemäß Artikel 6 Absatz 1 gilt das malaysische Einfuhrzolldokument mit einem Hinweis, daß diese Erzeugnisse zu Futterzwecken eingeführt werden."